



Schriftliche Stellungnahme

Bundesverband Paket & Expresslogistik e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 3. Juli 2023 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Mehr Redlichkeit in der Paketbranche und faire Löhne für Leiharbeiter

BT-Drucksache 20/6003

- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Leiharbeit – Gleichen Lohn für gleiche Arbeit durchsetzen

BT- Drucksache 20/5978

Siehe Anlage

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zu den Anträgen der AfD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. zum Thema Leiharbeit

Der Bundesverband Paket und Expresslogistik e. V. (BIEK) vertritt die bundesweit tätigen Paketdienste DPD, GLS, GO!, Hermes und UPS. Die Mitglieder bieten mehreren tausend kleinen und mittleren KEP-Unternehmen (KMU) Zugang zu einem Markt von rund 4,15 Mrd. Sendungen im Jahr in Deutschland. In den Unternehmen der Branche arbeiten derzeit knapp 258.000 Personen.

I. Im Antrag der AfD-Fraktion (Drucksache 20/6003) sind eine Vielzahl von Informationen vage und in einem falschen Sachzusammenhang gestellt, der im Ganzen ein falsches Bild von der Situation in der Paketbranche zeichnet.

1. Umsatz ist nicht gleichbedeutend mit Gewinn

Die vom Bundestag begehrte Feststellung der Entwicklung der Umsätze der Gesamtbranche ist veraltet und bezieht sich auf das Jahr 2021. Die Corona-Pandemie hatte mittelbar zu einer außergewöhnlichen Mengen- und Umsatzentwicklung geführt. Mittlerweile dominieren Gefühle von Unsicherheit (der Krieg in der Ukraine und das Inflationsgeschehen) das Konsumverhalten der Bürgerinnen und Bürger.

Sowohl die Mengenentwicklung versandter Pakete an private Verbraucherinnen und Verbraucher (minus 10,6 Prozent) als auch an gewerbliche Empfängerinnen und Empfänger (minus 4 Prozent) ist im Jahr 2022 deutlich zurückgegangen. Der Gesamtumsatz der Branche ist um 3,5 Prozent gesunken.

Unabhängig davon sind steigende Umsätze nicht mit steigenden Gewinnen gleichzusetzen. Der Umsatz ist die Summe der erzielten Einnahmen für die erbrachten Dienstleistungen, während für die Ermittlung der Gewinne die angefallenen Kosten vom Umsatz abgezogen werden müssen.

Schließlich bezieht sich der Antrag auf das Konzern-Betriebsergebnis eines Quartals der Deutschen Post DHL. Die Deutsche Post AG DHL ist zwar Marktbeherrscher im Paketmarkt, ihr Ergebnis ist aber nicht stellvertretend für die Ergebnisse aller ihrer Wettbewerber. Vielmehr ist das Ergebnis der einzelnen Wettbewerber höchst unterschiedlich.

2. Der betrachtete Zeithorizont für Verdienstzuwächse ist zu kurz

Der im Antrag dargestellte Verdienstzuwachs in der Post- und Paketbranche im Vergleich zur Gesamtwirtschaft ist nicht aussagekräftig. Der betrachtete Zeitraum reicht nur bis zum Jahr 2020. Im Oktober 2022 wurde allein durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde eine Steigerung von 25 Prozent für Mindestlohnempfängerinnen und -empfänger erreicht.

Darüber hinaus wird in der im Antrag angegebenen Quelle der strukturelle Grund dafür angegeben, warum die Verdienste nicht im gleichen Maße gewachsen sind wie in der Gesamtwirtschaft. Der Anteil von Vollzeitbeschäftigten in leitender Stellung (4 Prozent) und herausgehobenen Fachkräften ist in der Paketbranche relativ gering. Mit anderen Worten: Der Anteil an Beschäftigten, die Basisarbeit leisten, ist höher als in der Gesamtwirtschaft. Die Unternehmen zahlen angesichts der möglichen Wertschöpfung marktgerechte Löhne.

Es ist den Paketdiensten wichtig zu betonen, dass sie allen Menschen, egal woher sie kommen und ob sie eine formale Qualifikation haben oder nicht, die Möglichkeit bieten, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen und emanzipierte, integrierte Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Damit erfüllen die Unternehmen der Paketbranche eine wichtige Funktion in der Gesellschaft.

3. Die Ergebnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sind kein Indikator für Arbeitsverhältnisse

Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass es trotz des Paketboten-Schutz-Gesetzes und der eingeführten Nachunternehmerhaftung weiterhin zu Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben komme.

Die Erwartung, dass sich deliktisches Handeln allein durch ein Verbot auf null reduzieren ließe, ist weltfremd oder eine maßlose und deshalb missbräuchlich geschürte Erwartungshaltung.

Tatsächlich zeigen die Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nur, dass es deliktisches Handeln gibt. Der BIEK unterstützt die Arbeit der FKS und hält eine deutliche Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung der Einheit für erforderlich. Kontrolle stärkt die regeltreuen Akteure. Kontrollen allein oder der Umstand, dass es auch Verstöße gibt, aufgrund derer Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet werden, lassen keine Rückschlüsse auf etwaige missbräuchliche Vertragsgestaltungen oder prekäre Arbeitsverhältnisse zu. Eine Einschätzung der bundesweiten Entwicklung der KEP-Branche seitens der FKS bezeichnet diese selbst als nicht möglich.

Der BIEK hat sich durch die Initiierung eines Präqualifizierungsverfahrens maßgeblich in der Frage engagiert. Seit 2020 gibt es die Möglichkeit, dass sich Transportunternehmer im KEP-Bereich der sogenannten PQ KEP unterziehen. Die Präqualifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle weist nach, dass das präqualifizierte Unternehmen alle Anforderungen aus dem Paketboten-Schutz-Gesetz erfüllt und die Einhaltung dieser Vorgaben durch eine akkreditierte Stelle überwacht wird. Die Akkreditierung des Prozesses erfolgte durch die staatliche Deutsche Akkreditierungsstelle.

Die Mitglieder des BIEK arbeiten grundsätzlich nur mit Unternehmen zusammen, die eine entsprechende Präqualifizierung vorweisen können oder einem noch strikteren Auditierungsverfahren unterliegen.

4. Werkverträge sind von Arbeitnehmerüberlassung zu unterscheiden

Im Antrag wird mehrfach ein Zusammenhang zwischen Werkverträgen, Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -nehmern, Leiharbeiterinnen und -nehmern bis hin zu Solo- und Scheinselbständigen nahegelegt und mit der Zielsetzung, zumindest Billigung von prekären Arbeitslöhnen und Arbeitsbedingungen verbunden.

Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Transportunternehmen im KEP-Bereich sind bei diesen Unternehmen direkt beschäftigt. Davon zu unterscheiden sind die ebenfalls sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die bei Zeitarbeitsfirmen tätig sind. Beide Arten von Unternehmen bieten den Beschäftigten unterschiedliche Bedingungen. Es ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Sozialpartner zu bewerten, ob die Bedingungen zu den jeweiligen Bedarfen passen. So ist es nicht ungewöhnlich, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer KMU als Arbeitgeber aussuchen oder sich bewusst für eine Tätigkeit bei einem Zeitarbeitsunternehmen entscheiden.

Die Vorteile der Vereinbarung von Werkverträgen oder ggf. auch von der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerüberlassung liegen darin, dass die Auftraggeber den operativen Aufwand für die Erstellung nicht selbst erbringen müssen, sondern auf vertraglicher Basis durch spezialisierte Unternehmen erbringen lassen können.

5. Es ist nicht die Aufgabe der Politik, unternehmerisches Handeln durch staatliche Organisationsvorgaben zu ersetzen

Die deutsche Wirtschaftsverfassung baut auf der Überzeugung auf, dass der Staat nicht der bessere Unternehmer ist. Den Unternehmen bleibt es vielmehr überlassen, im Rahmen der Gesetze selbst zu entscheiden, ob und wie sie ihre Arbeitsorganisation vornehmen. Dazu stehen alle gesetzlich zulässigen Instrumente, einschließlich der Vereinbarung von Werkverträgen mit anderen Unternehmen und

der Beauftragung von Zeitarbeitsfirmen für die Arbeitnehmerüberlassung, zur Verfügung.

Die verbindliche Vorgabe von Beschäftigungsmodellen wie zum Beispiel Feststellungsquoten ohne jegliche Evidenz von Vor- oder Nachteilen bestehender Lösungen für die Beteiligten einerseits und das Gemeinwohl andererseits ist unverhältnismäßig, weil unklar ist, ob die entsprechenden Vorgaben zweckmäßig oder erforderlich sind.

6. Leiharbeit spielt bei den Paketdiensten nur eine untergeordnete Rolle

Die Unternehmen der Paketbranche, egal ob sie als Auftraggeber oder als Auftragnehmer in der Branche tätig sind, nutzen das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung nur in geringem Umfang und nur bei der Sortierung / dem Umschlag in HUBs/Depots. In den Bereichen Transport und Zustellung nicht.

Soweit Leiharbeiter beschäftigt sind, erhalten sie Vergütungen, die denjenigen der Festangestellten entsprechen oder darüber liegen.

II. Das Grundanliegen des Antrags der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 20/5978) ist durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Mai 2023 – 5 AZR 143/19 – überholt.

Im Übrigen gilt dazu das unter I.6. Dargestellte.

III. Eine Regelungsbedürftigkeit aus missbräuchlicher Nutzung des Instrumentariums sehen wir nicht.

Berlin, im Juni 2023